
„Kreuzbühler Felsenhexen“ Steinach 2005 e.V.

- Aufnahmeordnung für Neumitglieder -

**Gültig für alle Anwärter auf eine aktive Mitgliedschaft in den
„Kreuzbühler Felsenhexen“ Steinach 2005 e.V.**

Das Aufnahmeverfahren für die aktive Mitgliedschaft ist wie folgt geregelt:

1. Mitglied kann nur werden, wer volljährig ist - also das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der/die Anwärter/in hat den Antrag für die aktive Mitgliedschaft auszufüllen und unterschrieben bis einschließlich dem 30. September des jeweiligen Kalenderjahres bei der/die Archivhex oder wahlweise einem anderen Mitglied der Vorstandschaft abzugeben. Mit der Anmeldung akzeptiert der/die Anwärter/in die Satzung, sowie die Hästrägerordnung der „Kreuzbühler Felsenhexen“ Steinach 2005 e.V. ausnahmslos.
2. Die Vorstandschaft prüft in einer internen Sitzung alle abgegebenen Anträge. In einer Abstimmung wird über die Zulassung als Anwärter/in entschieden. Es wird hierfür die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder benötigt. Die Vorstandschaft hat hierbei besonders im Sinne der Harmonie innerhalb der Zunft zu entscheiden.
3. Von der Vorstandschaft getroffene Entscheidungen sind endgültig. Abgelehnte Bewerber/innen werden schriftlich über den/die Oberhexenmeister/in informiert. Es bedarf keiner Angabe von Gründen.
4. Alle zugelassenen Bewerber/innen stellen sich als Häsanwärter/in auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im November den Mitgliedern vor. Abwesende Anwärter/innen werden stellvertretend durch den/die Oberhexenmeister/in vorgestellt.
5. Die vorgestellten Anwärter/innen werden für die jeweils nächste Fastnacht in das Vereinsleben der „Kreuzbühler Felsenhexen“ Steinach 2005 e.V. probeweise integriert. In dieser Zeit werden Sie als Anwärter/in geführt und müssen den jeweils aktuellen Beitragssatz für das kommende Jahr als passives Mitglied entrichten. Sie sind berechtigt an allen Fahrten der Zunft teilzunehmen und werden über die Zunft mitversichert. Desweiteren sollen sie bei Arbeitseinsätzen vor, während und nach der Fastnachtszeit ihr Engagement zeigen. Anwärter/innen sind nicht dazu berechtigt, ein vollständiges Häs mit Maske zu tragen. Das Tragen des Vereinspullis / T-Shirts ist ausdrücklich erwünscht.
6. Über die endgültige Aufnahme als aktives Neumitglied wird auf einer speziell einberufenen Wahlversammlung jeweils bis Ende Mai des Jahres nach der Anmeldung entschieden. Hierfür bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder/innen. Bei einer Nichtaufnahme endet die Mitgliedschaft automatisch, es sei denn, eine passive Mitgliedschaft wird weiterhin gewünscht.
7. In Ausnahmefällen kann Maskenträger/in und somit eingeschränkte aktive Mitgliedschaft auch schon mit Vollendung des 16. Lebensjahres erlangt werden. Voraussetzung hierfür, ist die aktive Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten Elternteils und deren Unterschrift für die Übernahme der Verantwortung. Die Pkt. 2-4 und die Berechtigung ein vollständiges Häs mit Maske zu tragen gelten ab sofort. Beitragssatz ist als aktives Mitglied zu entrichten. Im Jahr des Erreichens des 18. Lebensjahrs wird man automatisch vollwertiges aktives Mitglied.